



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 8. Juni 2022

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) wird folgendes Reglement erlassen:

Zweck	Art. 1	<p>¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Schüpfen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2	<p>¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Schüpfen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Schüpfen vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3	<p>¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Schüpfen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</p> <p>² Bis zu einem Jahresverbrauch von 20'000 Kilowattstunden beträgt die Abgabe 1.5 Rappen pro Kilowattstunde, für die aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>³ Ab 20'000 Kilowattstunden beträgt die Abgabe 1.0 Rappen pro Kilowattstunde.</p> <p>⁴ Die Abgabe pro Jahr und Zähler ist unbeschränkt.</p> <p>⁵ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat Schüpfen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.</p>

Konzessionsabgabereglement Stromversorgung der Einwohnergemeinde Schüpfen

Mittelverwendung	Art. 4	¹ Die Erträge der Konzessionsabgabe fliessen in den steuerfinanzierten Haushalt. ² Die Mittel werden nach Möglichkeit für zweckmässige Aufwendungen und Investitionen in den Bereichen Energie und Umwelt verwendet.
Inkrafttreten	Art. 5	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (BSG 170.111) öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine erhoben.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber